

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 34 – 10. August 2011

Inhalt

Kreis Lippe

- 283 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung der Wartung an Fahrzeugen der Feuerwehr Kalletal durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo
- 284 Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus den Anlagen des Wasserwerks Begatal, Wasserbeschaffungsverband in Herford
- 285 Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lichtenbruch in der Stadt Horn – Bad Meinberg

Stadt Barntrup

- 286 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters
- 287 Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Barntrup
- 288 Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Barntrup gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

Stadt Blomberg

- 289 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 290 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg
hier: Erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten
- 291 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg im Stt. Horn; hier: Inkrafttreten

Stadt Lage

- 292 Interessenbekundungsverfahren für die vertragliche Regelung mit einem Dritten bezüglich der Aufstellung von Altkleidercontainern im Bereich der Stadt Lage
- 293 Bebauungsplan G 159 „Gewerbegebiet Erftkamp“ im OT Heiden der Stadt Lage

Alte Hansestadt Lemgo

- 294 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.53 „Quartier 'Lagesche Straße' Süd“
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung
- 295 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.59 „Jahn(sport)platz“
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung
- 296 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo im Bereich Kompostwerk
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung
- 297 Wahl neuer Schiedsmänner

Stadt Lügde

- 298 Ersatzbestimmung eines Nachfolgers gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KwahlG)
- 299 Widmung der Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ (Teilbereich) im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde
- 300 Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ (Teilbereich) im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde vom 25. Juli 2011
- 301 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)
- 302 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lügde vom 18. Januar 2001 vom 01.08.2011

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 303 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 27 Juli 2011
- 304 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters
- 305 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

Gemeinde Schlangen

- 306 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Haustenbeckerbeck Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im OT Oesterholz-H.
- 307 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderbomer Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen

Sparkasse Detmold

- 308 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Stadtwerke Lemgo GmbH

- 309 Jahresabschluss 2010

Kreis Lippe

283 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung der Wartung an Fahrzeugen der Feuerwehr Kalletal durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo und die Gemeinde Kalletal schließen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt für die Gemeinde Kalletal im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2 Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG die ihr obliegenden Aufgaben für die Durchführung der Wartung an Fahrzeugen der Feuerwehr Kalletal zur Aufrechterhaltung der Aufgaben nach dem Feuerschutzgesetz gegen Erstattung der anfallenden Kosten.¹
- (2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Kalletal als Trägerin der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Alten Hansestadt Lemgo

Die Wartung an Fahrzeugen der Feuerwehr Kalletal durch die Alte Hansestadt Lemgo umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung, Instandhaltung und Reparaturen der Fahrzeuge und der zugehörigen Geräteausstattung (Geräteausstattung, soweit eine ausreichende Sachkunde dafür vorliegt) und
- Vorbereitung und Durchführung von Sicherheitsprüfungen wie Hauptuntersuchung, Abgassonderuntersuchung, Windenprüfungen mit Ausnahme von Elektroüberprüfungen an den Einbaugeräten der Fahrzeuge.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Wartung an Fahrzeugen der Feuerwehr Kalletal erfolgt unter Beachtung der fachgerechten Ausführung derartiger Arbeiten. Im Falle der Beauftragung eines Dritten erfolgt diese im Namen der Gemeinde Kalletal.

¹ Die Gemeinde Kalletal bleibt Trägerin der Aufgabe Feuerschutz, die Stadt Lemgo übernimmt in Vertretung die Wartung der Feuerwehrfahrzeuge (Mandat = Aufgabenausführung, keine echte Delegation = keine Aufgabenzuständigkeit für Lemgo).

- (2) Die Gemeinde Kalletal überstellt die Fahrzeuge auf das Grundstück der Städtischen Betriebe Lemgo zur Durchführung der vorher verabredeten und schriftlich mitgeteilten Arbeiten. Zur termingerechten Erledigung erfolgt vorab eine Absprache, in der die zu erledigenden Arbeiten und der Zeitpunkt der spätesten Verfügbarkeit mitgeteilt werden. Die Städtischen Betriebe Lemgo erstellen auf vorherige Anforderung durch die Gemeinde Kalletal vor Beginn der Arbeiten einen Kostenvoranschlag. Es kann ferner in Einzelfällen vereinbart werden, dass ab einer bestimmten voraussichtlich anfallenden Auftragssumme eine Rücksprache mit der Gemeinde Kalletal zu erfolgen hat.
- (3) Die Erledigung der Arbeiten erfolgt jeweils nach Absprache durch qualifiziertes Personal. Nur in begründeten Ausnahmefällen kommt eine längere Bearbeitungszeit in Betracht (z. B. wenn notwendige Ersatzteile nicht rechtzeitig verfügbar sind); dies ist unverzüglich gegenüber der Gemeinde Kalletal mitzuteilen. Über die erledigten Arbeiten ist ein Arbeitsbericht über die erledigten Arbeiten anzufertigen, dass der Gemeinde Kalletal bei Abholung zu übergeben ist; eine Zweitausfertigung verbleibt bei den Städtischen Betrieben Lemgo.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wird der Gemeinde Kalletal mitgeteilt, dass das Fahrzeug zur Abholung bereit steht; es werden die notwendigen Nachweise ausgestellt und das Fahrzeug zur Abholung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten/Haftung

- (1) Die Gemeinde Kalletal teilt der Städtischen Betriebe Lemgo alle erforderlichen Informationen über das zu wartende Fahrzeug mit. Hierunter fallen der Zustand, aufgetretene Mängel, Umfang der vorzunehmenden Arbeiten, Kostengrenzen, zusätzliche Angaben zur Rechnungsstellung (Kostenstelle, Sachkonto u. ä.).
- (2) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Kalletal. Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Kalletal übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Zur Deckung der Personal-, Sach-, Gemein- sowie Einzelkosten, die der Alten Hansestadt Lemgo für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Kalletal, einen Kostenausgleich zu zahlen. Die Personalkosten orientieren sich an den jeweils gültigen Stundensätzen, die für das ausführende Personal festgesetzt sind. Die im Zusammenhang mit der Wartung entstandenen Auslagen, zum Beispiel für Gebühren (TÜV, Gutachten u. ä.) werden ebenfalls erstattet.
- (2) Die angefallenen abrechnungsfähigen Kosten werden durch die Städtischen Betriebe Lemgo in Rechnung gestellt und werden entsprechend der Rechnung fällig.

§ 6 Inkrafttreten / Vereinbarungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch unbefristet, sofern nicht eine Vertragspartnerin mit dreimonatiger Vorlauffrist zum Ende des Probejahres die Vereinbarung kündigt.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist nach Ablauf des ersten Probejahres gemäß § 6 von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, d. h. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen z. B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die Durchführung der Wartung an Fahrzeugen der Feuerwehr Kalletal durch die Städtischen Betriebe Lemgo (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 9.2-15 12 40-32
Detmold, 22.07.2011

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 9.2-15 12 40-32
Detmold, 22.07.2011

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Lemgo, 14.07.11		Kalletal, 18.07.11	
gez.	In Vertretung gez.	gez.	Im Auftrag gez.
Dr. Reiner Austermann (Bürgermeister)	Dirk Tolkemitt (1. Beigeordneter)	Andreas Karger (Bürgermeister)	Frank Limpke (Gemeindekämmerer)

284 Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus den Anlagen des Wasserwerks Begatal, Wasserbeschaffungsverband in Herford

Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in geltender Fassung.

Der Wasserbeschaffungsverband Wasserwerk Begatal, Herford, wird hier die wasserrechtliche Bewilligung für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus den Anlagen des Wasserwerkes Begatal in Bad Salzuflen (Ortslage: zwischen Ehrsen und Grastrup) in einer Menge bis zu 590.000 cbm/a beantragen.

Gem. § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in geltender Fassung ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Kreis Lippe) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der nach UVPG erstellten Unterlagen für dieses Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Detmold, den 28.07.2011

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
4.3-66 38 20-2/52
Im Auftrag

gez. Beckmeier

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

285 Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lichtenbruch in der Stadt Horn – Bad Meinberg

Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in geltender Fassung.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke Horn – Bad Meinberg hat hier die wasserrechtliche Bewilligung für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lichtenbruch in der Gemarkung Bad Meinberg, Flur 6, Flurstück 220, in einer Menge bis zu 125.000 cbm/a beantragt.

Gem. § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in geltender Fassung ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Kreis Lippe) aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der nach UVPG erstellten Unterlagen für dieses Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Detmold, den 04.08.2011

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
4.3-66 38 20-8/15
Im Auftrag

gez. Beckmeier

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Stadt Barntrup

286 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2009 der Stadt Barntrup und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der tbbo Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht feststellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.173,00
1.2	Sachanlagen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1	Grünflächen	2.194.143,00
1.2.1.2	Ackerland	1.962.151,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	860.119,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.185.718,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	552.329,00
1.2.2.2	Schulen	9.839.480,00
1.2.2.3	Wohnbauten	598.664,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten	5.377.794,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.092.525,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	86.346,00
1.2.3.3	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	21.670.437,00
1.2.3.4	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.722.598,00
1.2.3.5	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	793.730,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	46.410,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	21,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	861.973,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	739.671,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.083.315,00
1.3	Finanzanlagen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.029.436,97
1.3.2	Beteiligungen	3,00
1.3.3	Sondervermögen	623.431,31
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	25.782,23
1.3.5	Ausleihungen	
1.3.5.1	an Sondervermögen	76.420,81
1.3.5.2	Sonstige Ausleihungen	135.309,09

2. Umlaufvermögen

2.1	Vorräte	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	38.196,12
2.1.2	Grundstücke zum Verkauf	833.317,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1	Gebühren	122.318,76
2.2.1.2	Beiträge	80.826,60
2.2.1.3	Steuern	223.749,61
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	246,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.384,96
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	8.590,37
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	8.609,87
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	6.567,22
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	153.226,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	118.398,67
2.3	Liquide Mittel	2.456.907,23
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.736,67

SUMME AKTIVA

76.637.055,49

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1	Allgemeine Rücklage	20.244.802,44
1.2	Ausgleichsrücklage	3.510.251,00
1.3	Jahresfehlbetrag	- 1.840.057,81

2. Sonderposten

2.1	für Zuwendungen	23.450.685,03
2.2	für Beiträge	9.740.752,00
2.3	für den Gebührenaussgleich	157.722,74
2.4	Sonstige Sonderposten	33.793,00

3. Rückstellungen

3.1	Pensionsrückstellungen	3.437.023,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	86.500,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.237.500,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	343.578,00

4. Verbindlichkeiten

4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	12.955.786,85
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	163.262,21
4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	100,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen	1.807.975,10
4.5	Sonstige Verbindlichkeiten - davon gegen Sondervermögen: 129.956,58 € (Vorjahr: 152.301,15 €)	402.157,69

5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	905.224,24
----	------------------------------------	------------

SUMME PASSIVA

76.637.055,49

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Barntrup über den Jahresabschluss 2009 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Barntrup, Finanzabteilung, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, dienstags – donnerstags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Gesamtergebnisrechnung 2009

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2009
1	Steuern und ähnliche Abgaben	7.384.920,83
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.919.053,96
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte	3.336.281,48
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.858,35
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	337.052,71
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	598.902,72
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	38.079,38
9	+/- Bestandsveränderungen	- 10.053,00
10	= Ordentliche Erträge	14.813.096,43
11	- Personalaufwendungen	2.775.351,27
12	- Versorgungsaufwendungen	85.105,40
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.888.494,73
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.729.664,00
15	- Transferaufwendungen	7.054.706,60
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	772.074,13
17	= Ordentliche Aufwendungen	16.305.396,13
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.492.299,70
19	+ Finanzerträge	145.134,87
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	492.892,98
21	= Finanzergebnis	- 347.758,11
22	= Ordentliches Ergebnis	-1.840.057,81
23	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	999.821,75
24	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	999.821,75
25	= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
26	+ Außerordentliche Erträge	0,00
27	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
28	= Außerordentliches Ergebnis	0,00
29	= Jahresergebnis	-1.840.057,81

Barntrup, den 18.07.2011

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Dahle

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

287 Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Barntrup

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Barntrup informiert, dass auf den städtischen Friedhöfen Einebnungen vorgesehen sind. Nachfolgend aufgeführte Grabstätten deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, werden ab dem 01. November 2011 abgeräumt und eingeebnet.

Ein Nacherwerb für Doppelgrabstätten ist auf Antrag für einige Gräber möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber ist nicht möglich. Fragen zur geplanten Einebnung beantwortet die Friedhofsverwaltung der Stadt unter Telefon: (05263) 409-115.

Friedhof in Alverdissen

Grabnummer Grabart Ruhezeit bis Verlängerung möglich

A 43 – 44 Doppelgrab 16.04.2011 Verlängerung auf Antrag möglich

A 85 – 86 Doppelgrab 14.07.2010 Verlängerung auf Antrag möglich

B 101 Reihengrab 22.06.2010

C 09 – 10 Doppelgrab 14.6.2011

C 31 – 32 Doppelgrab 20.04.2009 Verlängerung auf Antrag möglich

C 88 – 89 Doppelgrab 13.04.2011 Verlängerung auf Antrag möglich

Friedhof in Barntrup

Grabnummer Grabart Ruhezeit bis Verlängerung möglich

A I 29 – 30 Doppelgrab 23.04.2010

C V 148 – 149 Doppelgrab 23.08.2010

D V 248 – 249 Doppelgrab 27.02.2011

F IV 01 – 02 Doppelgrab 26.04.2010

H II 09 – 10 Doppelgrab 19.08.2008

H II 17 – 18 Doppelgrab 19.12.2010

H VI 05 – 06 Doppelgrab 23.08.2008 Verlängerung auf Antrag möglich

H VII 09 Einzelgrab 08.05.2008

J I 19 Einzelgrab 20.08.2008

L II 09 – 10 Doppelgrab 15.01.2009 Verlängerung auf Antrag möglich

O I 05 – 06 Doppelgrab 06.01.2011

O I 07 – 08 Doppelgrab 05.02.2010 Verlängerung auf Antrag möglich

O I 13 – 14 Doppelgrab 12.02.2010 Verlängerung auf Antrag möglich

O I 15 – 16 Doppelgrab 12.02.2010 Verlängerung auf Antrag möglich

O II 11 – 12 Doppelgrab 23.12.2010 Verlängerung auf Antrag möglich

O II 39 – 40 Doppelgrab 16.07.2011 Verlängerung auf Antrag möglich

T II 01 Reihengrab 26.11.2008

T II 05 Reihengrab 09.05.2010

T II 07 Reihengrab 16.11.2010

T II 09 Reihengrab 15.04.2011

T II 13 Reihengrab 13.04.2010

T II 15 Reihengrab 27.10.2010

T II 17 Reihengrab 13.05.2011

T II 20 Reihengrab 15.07.2009

T II 21 Reihengrab 27.01.2010

T II 24 Reihengrab 06.11.2010

T II 26 Reihengrab 23.08.2011

T II 28 Reihengrab 12.02.2009

T II 33 Reihengrab 10.11.2010

T II 35 Reihengrab 28.10.2011

V I 01 Reihengrab 29.05.2010

V I 02 Reihengrab 10.06.2011

V I 13 Reihengrab 06.08.2008

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 15. Oktober 2011 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Bartrup, Mittelstr. 38, 32683 Bartrup stellt, werden die Grabstätten im November 2011 von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Bartrup, den 27.07.2011

Dahle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

288 Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bartrup gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

Für das am 5. Juli 2011 ausgeschiedene Ratsmitglied, Herrn Wilhelm Niere, ist ein Nachfolger für den Rat der Stadt Bartrup zu bestimmen.

Nach der zur letzten Kommunalwahl eingereichten Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist der Reihenfolge nach nächste Bewerber Herr Pascal Ovenhausen.

Nach § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Pascal Ovenhausen als Nachfolger für Herrn Wilhelm Niere mit Wirkung vom 02. August 2011 in den Rat der Stadt Bartrup gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bartrup, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Bartrup, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bartrup, den 03.08.2011

Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung und
den Bürgermeister der Stadt Bartrup
In Vertretung:

Buddensiek

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Stadt Blomberg

289 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

Gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in der zurzeit gültigen Fassung übermittelt die Stadt Blomberg als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der vorgenannten Daten unterbleibt, wenn der Betroffene ihr widersprochen hat (§ 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 18 Abs. 7 MRRG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung ist an die Stadt Blomberg, Der Bürgermeister, Fachbereich 30, Marktplatz 1, 32825 Blomberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Blomberg, Am Martinurm 1, (Altes Amtsgericht, Bürgerbüro Zimmer 7-9) in Blomberg einzulegen. Vordrucke für das Widerspruchsrecht sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Blomberg, den 26. Juli 2011

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Geise

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Stadt Horn-Bad Meinberg

290 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg hier: Erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2005 gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ gem. §§ 10 (3), 214 (4) BauGB rückwirkend zum 11.07.2006 erneut in Kraft gesetzt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Die Bebauungsplan-Änderung (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

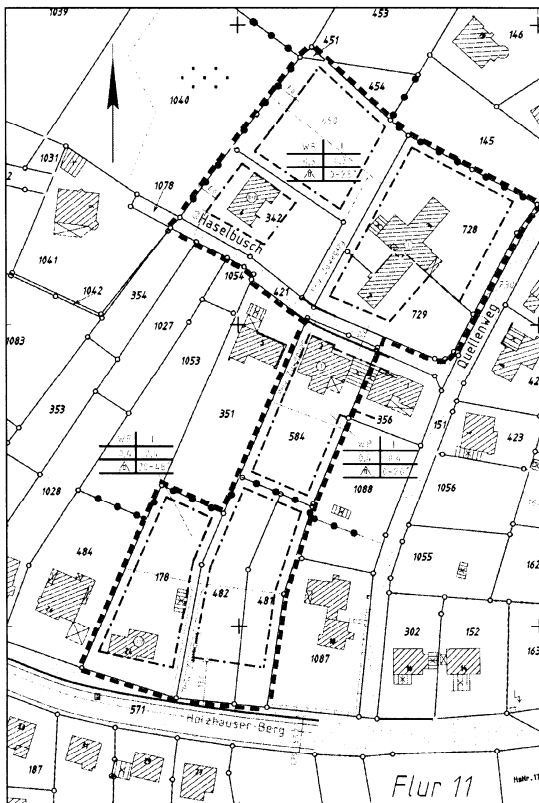
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 25.07.2011

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011



Übersichtsplan ohne Maßstab
Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes
H 9 „Paschenburg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg

291 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg im Stt. Horn; hier: Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans H 9 „Paschenburg“ im Stt. Horn ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2007 gem. § 10 des Baugesetzbuches –BauGB– als Satzung beschlossen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans H 9 „Paschenburg“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

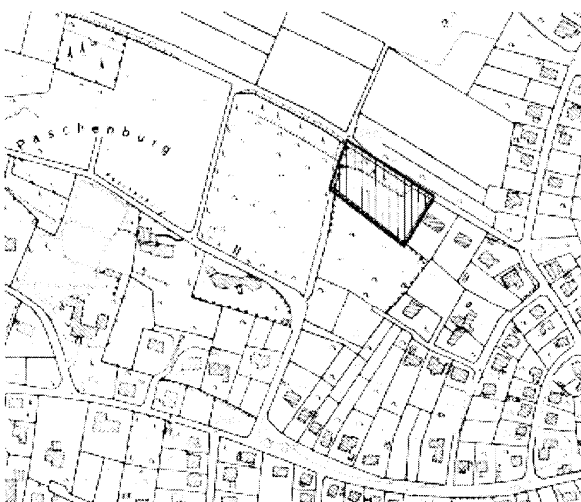
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 22.07.2011

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011



Übersichtsplan ohne Maßstab
Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes
H 9 „Paschenburg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg

Stadt Lage

292 Interessenbekundungsverfahren für die vertragliche Regelung mit einem Dritten bezüglich der Aufstellung von Altkleidercontainern im Bereich der Stadt Lage

Die Stadt Lage beabsichtigt, im Jahre 2011 eine vertragliche Regelung mit einem Dritten bezüglich der Aufstellung von Altkleidercontainern zu treffen.

Interessenten können die Bedingungen auf der Internetseite der Stadt Lage unter www.lage.de einsehen bzw. beim Fachteam Bauverwaltung, Bergstraße 2, 32791 Lage, Telefon: 05232/601-602 anfordern.

Die Bewerbungen sind bis zum **31. August 2011** einzureichen.

Unvollständige Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Lage, den 28.07.2011

Stadt Lage
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. T. Paulussen
1.Beigeordneter

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

293 Bebauungsplan G 159 „Gewerbegebiet Erfkamp“ im OT Heiden der Stadt Lage

hier: Satzungsbeschluss vom 14.07.2011 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: **siehe Planausschnitt**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 den Bebauungsplan G 159 „Gewerbegebiet Erfkamp“ gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan G 159 „Gewerbegebiet Erfkamp“ der Stadt Lage in Kraft.

Lage und Umfang des Bebauungsplans G 159 „Gewerbegebiet Erfkamp“ der Stadt Lage sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist darin mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der zum Bebauungsplan G 159 der Stadt Lage gehörenden Planzeichnung verbindlich.

Der Bebauungsplan G 159 „Gewerbegebiet Erfkamp“ der Stadt Lage einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Rathaus III, Lange Straße 67 (Fachteam Planen, Zimmer 204), 32791 Lage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans G 159 der Stadt Lage wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

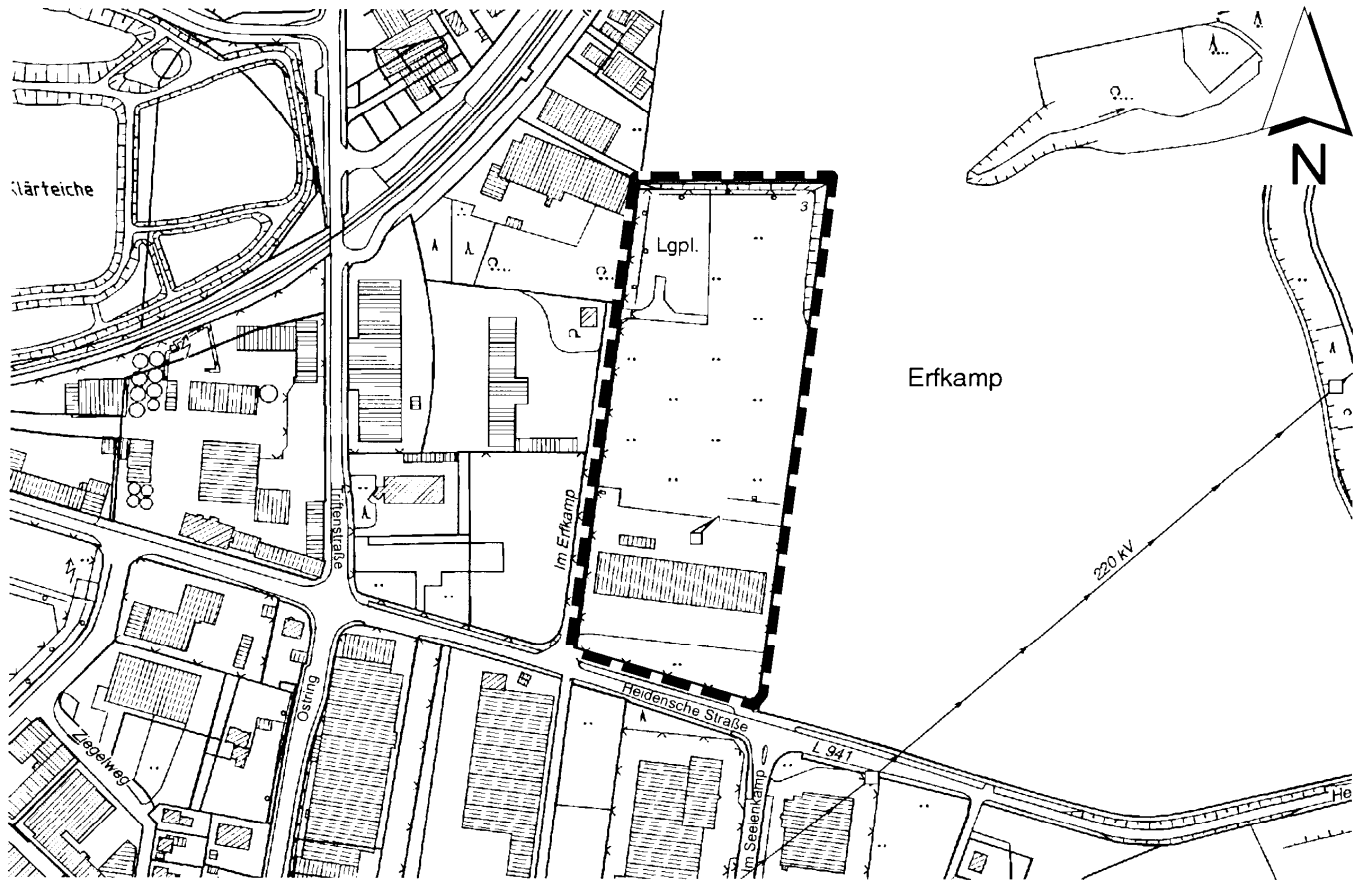
Lage, den 26.07.2011


Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 159 "Gewerbegebiet Erfkamp"



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Alte Hansestadt Lemgo

294 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.53 "Quartier 'Lagesche Straße' Süd" hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.53 "Quartier 'Lagesche Straße' Süd" in Lemgo für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.53 "Quartier 'Lagesche Straße' Süd" in der Zeit vom

18. August 2011 bis einschl. 19. September 2011

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der 'Lageschen Straße',
- im Osten vom 'Bahnhofsplatz',
- im Süden von den Bahnanlagen und
- im Westen vom 'Trophagener Weg'.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Grenzen des Plangebietes sind die Grenzeintragungen im Bebauungsplan verbindlich.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit in der Abteilung Stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zu den Inhalten der Planung äußern.

Stellungnahmen sind schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 211, Lemgo, vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lemgo, den 01.08.2011

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011



**295 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.59
"Jahn(sport)platz"
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.59 "Jahn(sport)platz" die Vorschrift des

§ 13a Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren anzuwenden, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.59 "Jahn(sport)platz" in der Zeit vom

18. August 2011 bis einschl. 19. September 2011

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängt.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt

Im Norden: durch die Pideritstraße (südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 420);

Im Osten: durch den Bruchweg (westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 441) und die nördliche und westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 330;

Im Süden: durch die südliche Grenze des „Alten Fluss“ (Flurstück 161), durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 182, 482 und die Nordgrenze des Ostertorwalles (Flurstück 478);

Im Westen: durch die Leopoldstraße (östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 463).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche rund 7,1 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genauen Grenzen des Plangebietes sind die Grenzeintragungen im Bebauungsplan verbindlich.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit in der Abteilung Stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zu den Inhalten der Planung äußern.

Stellungnahmen sind schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 211, Lemgo, vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

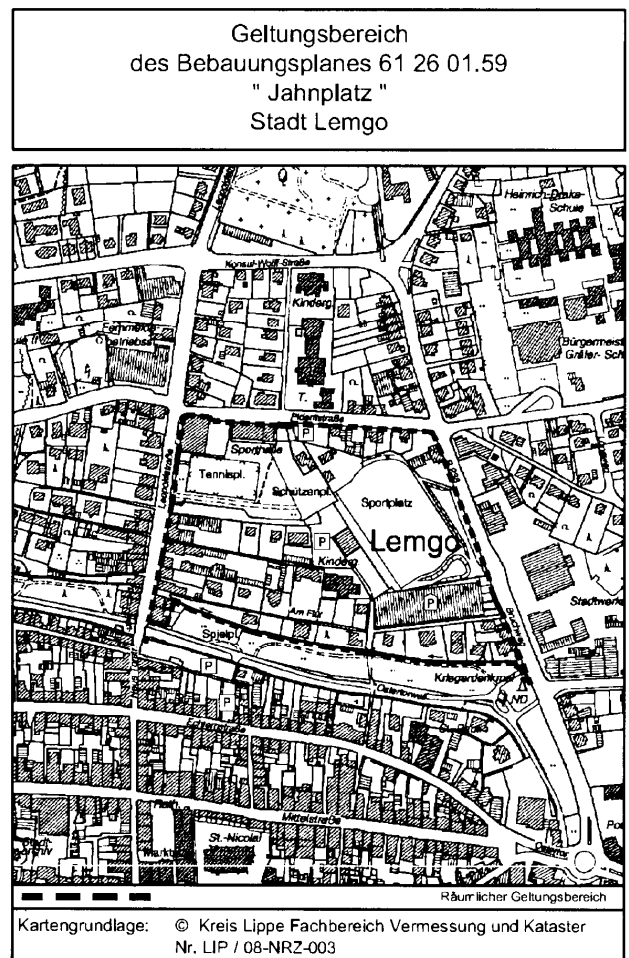
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lemgo, den 01.08.2011

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011



**296 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo im Bereich Kompostwerk
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2011 beschlossen, den Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich Kompostwerk für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o. g. Entwurf der 30. Änderung des FNP in der Zeit vom

18. August 2011 bis einschl. 19. September 2011

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängt.

Das Änderungsgebiet der 30. Änderung des FNP betrifft eine Teilfläche südlich des bestehenden Kompostwerkes „Maibolte“ der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG) in einer Größe von insgesamt rd. 1,5 ha, wobei ca. 6.650 m² auf die Darstellung des vorhandenen Wertstoffhofes und ca. 8.770 m² auf die Darstellung der Erweiterungsfläche für eine Holzhackschnitzelproduktion / regenerative Energieerzeugung aus Biomasse entfallen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (Umweltbericht) als gesonderter Teil der Begründung einschl. faunistischer Untersuchung

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit in der Abteilung Stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 30. Änderung des FNP unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zu den Inhalten der Planung äußern.

Stellungnahmen sind schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 211, Lemgo, vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

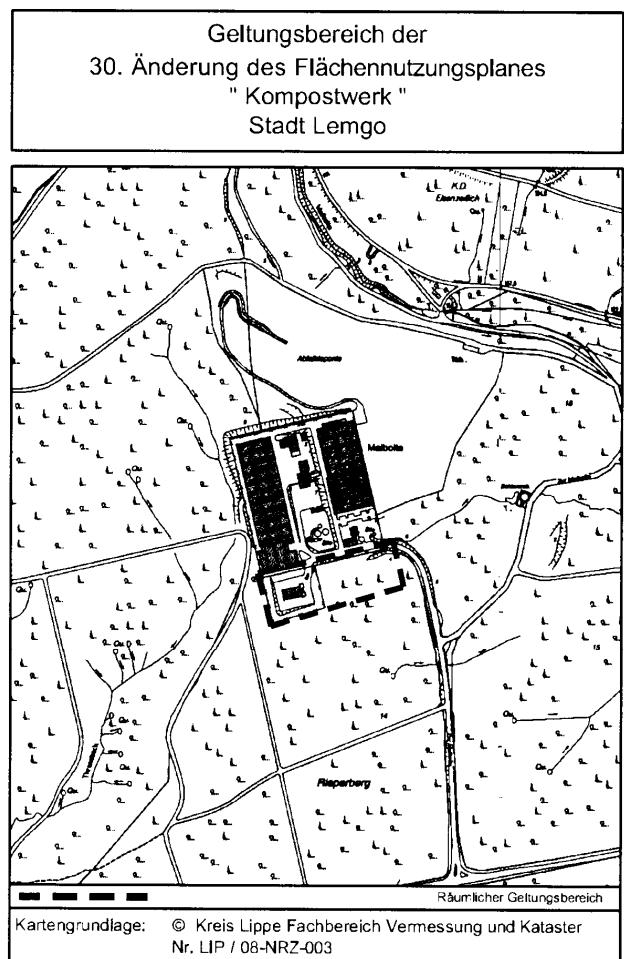
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lemgo, den 01.08.2011

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011



297 Wahl neuer Schiedsmänner

Gemäß Ziffer 1 zu § 3 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NW) vom 21.06.1993 hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2010 für eine Amtszeit von fünf Jahren Herrn Elmar Kugler zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Ost gewählt sowie Herrn Rolf Schnülle zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk West wiedergewählt.
Die Wahl ist durch den aufsichtsführenden Amtsrichter am 11.07.2011 bestätigt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.12.2010 über die Wahl des Herrn Elmar Kugler zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Ost und Herrn Rolf Schnülle zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk West wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 01.08.2011

ALTE HANSESTADT LEMGO

Dr. Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Stadt Lügde**298 Ersatzbestimmung eines Nachfolgers gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KwahlG)**

Für den am 12.05.2011 ausgeschiedenen Ratsherrn Ditmar Gnädinger ist ein Nachfolger für den Rat der Stadt Lügde zu bestimmen.

Nach der Reserveliste der FDP tritt

Herr Werner Rissiek

an die Stelle von Herrn Ditmar Gnädinger.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Reker

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

299 Widmung der Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ (Teilbereich) im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde

Die Stadt Lügde hat die Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ (s. beigefügten Übersichtsplan) im Ortsteil Hummersen endgültig ausgebaut.

Die Straße wird hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lügde (§ 47 Abs. 1 StrWG NW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Lügde, 25 Juli 2011

Stadt Lügde
Der Bürgermeister
Reker

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011



300 Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ (Teilbereich) im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde vom 25. Juli 2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lügde vom 07. April 1988 (Kreisblatt Lippe v. 25.04.98, S. 263 – 265) hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Endgültige Herstellung und Festlegung der Herstellungsmerkmale

Der Rat stellt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ im Ortsteil Hummersen (Teilbereich „Buchholzstr. 8 – Unterm Osterhagen 14“) fest und bestimmt, dass sie mit der Erfüllung der im § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lügde vom 07. April 1988 festgesetzten Herstellungsmerkmalen, bzw. abweichend von diesen mit den in dieser Satzung genannten Herstellungsmerkmalen

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke besteht aus Asphalt
- einseitig gepflasterter Gehweg
- einseitig in Schotterrasen befestigter Seitenbereich
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig

ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht hat.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Lügde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Buchholzstr.“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, 25. Juli 2011

Stadt Lügde
Der Bürgermeister
Reker

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

301 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG)

Gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in der zurzeit gültigen Fassung übermittelt die Stadt Lügde als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der vorgenannten Daten unterbleibt, wenn der Betroffene ihr widersprochen hat (§ 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 18 Abs. 7 MRRG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich -Ordnung und Soziales-, Am Markt 1, 32676 Lügde, zu richten oder direkt beim Bürgerbüro der Stadt Lügde, Am Markt 1 (Zimmer 3), 32676 Lügde, einzulegen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lügde, den 28. Juli 2011

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

302 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lügde vom 18. Januar 2001 vom 01.08.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.5.2004 (GV NW S. 229) wird von der Stadt Lügde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lügde vom 21.07.2011 für das Gebiet der Stadt Lügde folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 5 Abs. 1 wird um den nachstehend aufgeführten Satz 2 ergänzt:

„Im Emmerauenpark dürfen Hunde ausschließlich nur auf befestigten Wegen und nur an der Leine mitgeführt werden.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lügde“ wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 01.08.2011

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

gez. Reker

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Stadt Schieder-Schwalenberg

303 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 27 Juli 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 lit. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg in seiner Sitzung am 26.07.2011 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.11.2005 beschlossen:

I.

In § 3 wird nach Absatz (3) der folgende Absatz (4) eingefügt:

§ 3 Steuerbefreiung

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Voraussetzung ist, dass sich der Hund mehr als zwei Monate in der Einrichtung aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 27.07.2011

Gert Klaus
- Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

304 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 26.07.2011 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia mbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2009

AKTIVA

A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.968,00 €
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	8.107.919,00 €
b) Ackerland	302.951,00 €
c) Wald, Forsten	285.083,00 €
d) sonstige unbebaute Grundstücke	89.140,00 €
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.430.354,00 €
b) Schulen	7.181.925,00 €
c) Wohnbauten	1.004.441,00 €
d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.963.997,00 €
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	2.506.838,00 €
b) Brücken und Tunnel	825.612,00 €
c) Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
d) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €
e) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	20.577.384,66 €
f) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	823.306,00 €
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	13.398,00 €
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90,00 €
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	738.066,00 €
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.218,00 €
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	206.780,00 €
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	829.125,18 €
2. Beteiligungen	300.800,91 €
3. Sondervermögen	8.253.112,85 €
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	22.901,81 €
5. Ausleihungen	
a) an verbundene Unternehmen	0,00 €
b) an Beteiligungen	0,00 €
c) an Sondervermögen	0,00 €
d) sonstige Ausleihungen	78.790,01 €
B. Umlaufvermögen	

I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	475.032,45 €
2. Geleistete Anzahlungen	0,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
a) Gebühren	39.008,38 €
b) Beiträge	17.390,86 €
c) Steuern	116.114,81 €
d) Forderungen aus Transferleistungen	19.372,85 €
e) sonstige öffentlich-rechtl. Forderungen	328.124,55 €
2. Privatrechtliche Forderungen	
a) gegenüber dem privaten Bereich	131.313,96 €
b) gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.562,39 €
c) gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
d) gegen Beteiligungen	42.249,87 €
e) gegen Sondervermögen	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.091,10 €
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
IV. Liquide Mittel	198.058,11 €
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	60.977,77 €
Summe AKTIVA	64.173.498,52 €

PASSIVA

A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	
I. Allgemeine Rücklage	19.074.802,80 €
II. Sonderrücklagen	
II. Sonderrücklagen	0,00 €
III. Ausgleichsrücklage	
III. Ausgleichsrücklage	1.345.749,70 €
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 108.490,98 €
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	
I. für Zuwendungen	13.242.047,36 €
II. für Beiträge	
II. für Beiträge	7.980.987,38 €
III. für den Gebührenaussgleich	
III. für den Gebührenaussgleich	0,00 €
IV. sonstige Sonderposten	
IV. sonstige Sonderposten	3.906.639,39 €
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	3.313.091,00 €
II. Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	
II. Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00 €
III. Instandhaltungsrückstellungen	
III. Instandhaltungsrückstellungen	731.153,00 €
IV. Sonstige Rückstellungen	
IV. Sonstige Rückstellungen	806.752,54 €
D. Verbindlichkeiten	
I. Anleihen	
I. Anleihen	0,00 €
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. von verbundenen Unternehmen	
1. von verbundenen Unternehmen	0,00 €
2. von Beteiligungen	
2. von Beteiligungen	0,00 €
3. von Sondervermögen	
3. von Sondervermögen	0,00 €
4. vom öffentlichen Bereich	
4. vom öffentlichen Bereich	1.518.391,18 €
5. vom privaten Kreditmarkt	
5. vom privaten Kreditmarkt	2.380.293,26 €
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.535.887,01 €
IV. Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
IV. Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.174,53 €
VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	875.257,51 €
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	367.762,84 €
Summe PASSIVA	64.173.498,52 €

Gesamtergebnisrechnung 2009

Ertrags- / Aufwandsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	5.691.454,64
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.607.500,46
+ Sonstige Transfererträge	2.213,89
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	947.889,14
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	184.198,44
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	702.187,46
+ Sonstige ordentliche Erträge	858.421,84
+ Aktivierte Eigenleistungen	7.244,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	14.001.109,87
- Personalaufwendungen	3.083.988,14
- Versorgungsaufwendungen	227.280,75
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.691.735,48
- Bilanzielle Abschreibungen	1.443.520,36
- Transferaufwendungen	6.248.075,73
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	891.700,35
= Ordentliche Aufwendungen	13.586.300,81
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	414.809,06
+ Finanzerträge	96.578,49
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	619.878,53
= Finanzergebnis	- 523.300,04
= Ordentliches Ergebnis	- 108.490,98
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 108.490,98

Gesamtfinanzrechnung 2009

Ein- / Auszahlungsarten	in €
Steuern und ähnliche Abgaben	5.668.163,23
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.230.091,25
Sonstige Transfereinzahlungen	2.442,78
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	759.319,93
Privatrechtliche Leistungsentgelte	205.372,77
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	890.506,23
Sonstige Einzahlungen	278.463,45
Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	175.617,99
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.209.977,63
Personalauszahlungen	3.103.424,34
Versorgungsauszahlungen	193.155,75
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.253.400,07
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	611.585,72
Transferauszahlungen	6.175.869,39
Sonstige Auszahlungen	1.084.405,80
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.421.841,07
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 211.863,44
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.055.380,51
Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	212.276,37
Einzahlungen aus Veräußerung Finanzanlagen	0,00
Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	33.767,38
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.301.424,26
Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.653,11
Auszahlungen für Baumaßnahmen	664.794,65
Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	243.451,18
Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0,00
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	10.100,00
Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	921.998,94
Saldo der Investitionstätigkeit	379.425,32
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	167.561,88
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	388.610,18
Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000,00
Tilgung von Krediten für Investitionen	790.346,38
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
Saldo der Finanzierungstätigkeit	98.263,80
Änderung des Bestandes eigene Finanzmittel	265.825,68
Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 106.306,54
Einzahlungen an fremden Finanzmitteln	69.301,37
Auszahlungen an fremden Finanzmitteln	66.607,17
Saldo der Liquiditätsreserven	- 103.612,34
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	162.213,34

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg über den Jahresabschluss 2009 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger- und Rathaus Schieder, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, Obergeschoss, Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) öffentlich aus.

Schieder-Schwalenberg, den 27. Juli 2011

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

305 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG)

Gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in der zurzeit gültigen Fassung übermittelt die Stadt Schieder-Schwalenberg als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der vorgenannten Daten unterbleibt, wenn der Betroffene ihr widersprochen hat (§ 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 18 Abs. 7 MRRG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 -Ordnung und Soziales-, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 2 (Zimmer 1), Schieder, einzulegen. Vordrucke für das Widerspruchsrecht sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schieder-Schwalenberg, den 29. Juli 2011

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Gemeinde Schlangen

306 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Haustenbeckerbeck Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im OT Oesterholz-H.

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt den Bebauungsplan Nr. Oe.-H. 10, 1. Änderung, als 2. Entwurf und ordnet seine gleichzeitige erneute Offenlegung an. Der 2. Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe.-H. 10 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a (4) BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 erneut öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 a (3) BauGB wird die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf den Zeitraum von 2 Wochen verkürzt. Während der Offenlegung kann gem. § 4 a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen Stellung genommen werden.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 10 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ - im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck, in der Zeit vom

19. August 2011 bis einschließlich 02. September 2011

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

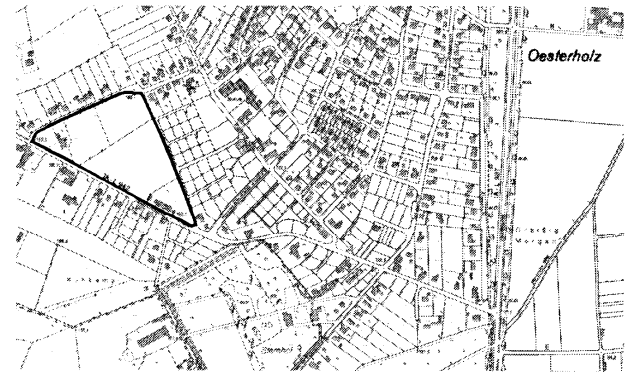
Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

Schlangen, den 25. Juli 2011
Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 im Ortsteil Oesterholz-H. der Gemeinde Schlangen



 Geltungsbereich des B.-Planes Nr. Oe-H 10

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe

307 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB.
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.
- b) Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen mit Begründung als Vorentwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfs an.

In der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 „Im Prachenfelde“ der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Paderborner Straße und Bruchstraße – im Ortsteil Schlangen, in der Zeit vom

19. August 2011 bis einschl. 19. September 2011

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

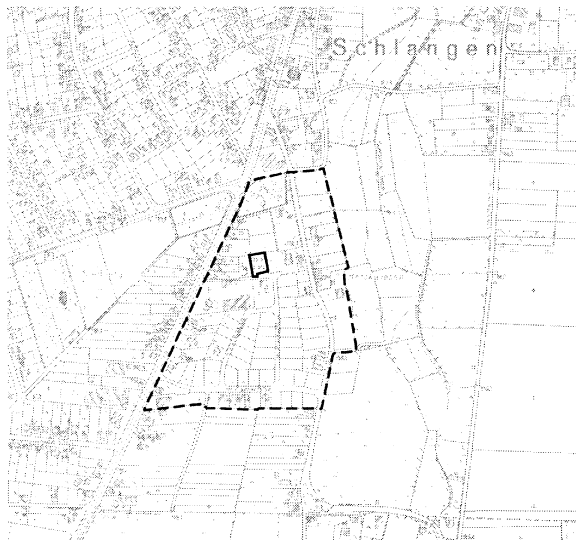
Schlangen, den 25. Juli 2011

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 14 der Gemeinde Schlangen



----- Plangebietsabgrenzung
————— Änderungsgebiet 11. Änderung

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe
(Vermessungs- und Katasteramt vom 28.02.2001 Nr. 19/01)

Sparkasse Detmold

308 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Da sich aufgrund unserer Aufgebote vom 31. März 2011 bis zum Aufgebotstermin am 15. Juli 2011 niemand gemeldet hat, werden die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

341.281.889	370.116.626	406.541.557
-------------	-------------	-------------

unserer Sparkasse, gemäß §16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 hiermit für kraftlos erklärt.

Detmold, den 20. Juli 2011
Sparkasse Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Stadtwerke Lemgo GmbH

309 Jahresabschluss 2010

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28.06.2011 den Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell festgestellt hat, in seiner Sitzung am 18.07.2011 folgenden Beschluss gefasst: Die Gesellschafterversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 4.192.872,61 EUR mit dem Verlustvortrag von 978.475,68 EUR zu verrechnen. Vom verbleibenden Betrag sind 2.140.000,00 EUR an den Gesellschafter auszuschütten. Der Restbetrag von 1.074.396,93 EUR soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. September bis einschließlich 16. September 2011 während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „EversheimStuible Treiberater mbH“, Düsseldorf, hat am 09. Mai 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Lemgo, den 25.07.2011
STADTWERKE LEMGO GMBH
Bruchweg 24
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven
Geschäftsführer

Kr.Bl. Lippe 10.08.2011

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das

Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.